

Betreff:
Einrichtung einer Querungshilfe auf der Rudolfstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 08.06.2020
--	-----------------------------

<i>Adressat der Mitteilung:</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	30.06.2020	Ö
---	------------	---

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 04.04.2018:

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, dass der Bezirksrat den nachstehenden Beschluss fassen möge:
Zeitgleich mit dem Abschluss der Kanalisierungsmaßnahmen werden auf der Rudolfstraße folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Auf der Rudolfstraße wird in Höhe der Wegeverbindung zur Goslarschen Straße (REWE) und gegenüberliegend der Einmündung der Glückstraße eine Querungshilfe nach dem Muster auf der Hermannstraße eingerichtet.
2. Für die Rudolfstraße wird Tempo 30 als Streckenbeschränkung auf der gesamten Länge angeordnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu diesem Themenkomplex gab es mehrere Vorgänge. Der Vollständigkeit halber wird hiermit noch zu Drucksache 18-07737 Stellung genommen:

Zu 1.: Die Querungshilfe wurde am 24.10.2018 fertiggestellt.

Zu 2.: Die Geschwindigkeit wurde auf 30 km/h begrenzt.

Hornung

Anlage/n:
keine

Betreff:
Ausweisung eines eingeschränkten Haltverbots

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 05.06.2020
--	-----------------------------

<i>Adressat der Mitteilung:</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	30.06.2020	Ö
---	------------	---

Sachverhalt:

Der im Gebäude Kreuzstraße 16 untergebrachte Verbrauchermarkt wird an verschiedenen Tagen zu unterschiedlichen Zeiten von Lieferanten aufgesucht. Durch Be- und Entladetätigkeiten von Lkw kommt es zu Behinderungen im fließenden Verkehr, da die Lieferanten in zweiter Reihe parken.

Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs wurden die Parkverstöße geahndet. Da die Anlieferungen an verschiedenen Tagen zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden, können die Verkehrsbehinderungen nicht lückenlos geahndet werden.

Um hier die Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs aufrecht zu erhalten, wird die Verwaltung ein eingeschränktes Haltverbot gegenüber dem Verbrauchermarkt im Bereich der Kreuzstraße 93 - 94 einrichten. Dafür entfallen ca. vier Parkplätze.

Ein anderer Standort kommt auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und des empfohlenen Schulweges (GS Hohestieg) nicht in Betracht. Dieses eingeschränkte Haltverbot soll zeitlich von Mo.- Fr. in der Zeit von 7 - 18 Uhr sowie Sa. von 7 - 10 Uhr gelten.

Hornung

Anlage/n:
keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 4.1

20-13572
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Instandsetzung von Sitzgelegenheiten im Westlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

30.06.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat 310 bittet die Verwaltung folgende Sitzgelegenheiten instand zu setzen:

1. Auf dem Ringgleis Höhe Kreuzstraße Richtung Westbahnhof
2. Auf dem Amalienplatz
3. Sitzgelegenheiten auf dem Ringgleis zwischen der Ringgleiskreuzung Celler Straße und Richtung Mehrgenerationenpark

Gez. Stefan Hillger
Fraktionsvorsitzender

Sachverhalt:

Im Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet sind einige Sitzgelegenheiten beschädigt. Bänke im öffentlichen Raum tragen zur Aufenthaltsqualität bei.

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion B90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 310**

TOP 4.2
20-12829
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fahrradstellplätze Celler Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

03.03.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet schlägt vor, Fahrradstellplätze entlang der Celler Straße auf ausgewählten PKW-Parkplätzen zu schaffen.

Sachverhalt:

Entlang der Celler Straße ist der Radweg an den meisten Stellen sehr schmal. Mit zunehmendem Radverkehr werden vermehrt Fahrräder an Lampenmasten sowie Baumscheiben abgestellt. Leider ragen diese dann in den sowieso schon schmalen Radweg und behindern somit die Radfahrer.

Gez. Peter Rau
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

*Betreff:***Bau einer Zwei-Fach-Sporthalle im Zusammenhang mit dem Neubau einer Grundschule im westlichen Ringgebiet***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

11.06.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	03.07.2020	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	06.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

Beschluss:

Für den Sporthallenneubau der Grundschule im westlichen Ringgebiet wird das als Anlage beigefügte Raumprogramm für eine Zwei-Fach-Sporthalle beschlossen.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Bau einer zweizügigen Grundschule im westlichen Ringgebiet (Ds 19-12335, 19-12335-02 inklusive Änderungsantrag Ds 19-12335-01) abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Bau einer Ein-Fach-Sporthalle den Bau einer Zwei-Fach-Sporthalle beschlossen. Das entsprechende Raumprogramm ist als Anlage beigefügt.

Im Raumprogramm ist die Integration der behindertengerechten Umkleide-, Dusch- und WC-Einheiten in die allgemeinen Sanitäranlagen im Rahmen der „vollen Inklusion“, die Teilbarkeit der Halle und ein neben dem Sportfeld gelegener 1 m breiter Seitenstreifen für Zuschauerinnen und Zuschauer als Aufenthaltsfläche berücksichtigt. Die Errichtung einer Tribüne ist nicht geplant.

Kosten

Für das Objekt ergeben sich nach einer ersten groben Kostenschätzung vor Planungsbeginn bezogen auf das Jahr 2022 Kosten in der Größenordnung von 14,15 Mio. € für den Schulneubau einschl. der Errichtung einer Zwei-Fach-Sporthalle. Die Kosten werden im weiteren Verfahren überprüft.

Im Haushalt 2019/IP 2018 – 2022 sind unter Projekt (3E.210013) „Grundschule Westliches Ringgebiet, Neubau“ bisher Planungsmittel in Höhe von 200.000 € bereitgestellt. Das Projekt ist in alternativer Beschaffung (bspw. Vergabe an einen Totalunternehmer) vorgesehen. Die vorhandenen Planungsmittel sollen daher u. a. für eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verwendet werden, um zu untersuchen, ob eine Beschaffung des Projekts für die Stadt wirtschaftlich sein kann.

Dr. Arbogast

Anlage/n: Raumprogramm Zwei-Fach-Sporthalle

**Neubau einer Grundschule im Westl. Ringgebiet
Wedderkopsweg, Braunschweig**

**Raumprogramm
Zwei-Fach-Sporthalle *inklusiv* teilbar
ohne Tribüne**

Raum	Anzahl	Raumgröße	m ²	NUF	VF	FF	Bemerkung
Sportfläche (45 x 22 m, Lichte Höhe 7 m)	1	990	990	990			Größe nach DIN 18032-1, teilbar
Zuschauerbereich am Spielfeldrand (45 x 1 m)	1	45	45	45			1 m seitlicher Streifen am Spielfeldrand für Zuschauer (Vereinsport etc.)
Geräteraum	1	94,5	94,5	94,5			nach DIN 18032 4,5 x 21 m / inkl. Gerätelagerflächen für die Vereine
Außengeräteraum	1	20	20	20			
Eingangsbereich (Richtwert ohne Verkehrsfläche)	1	30	30	30			Wartezone für mindestens 30 Schüler*Innen
WC D (Besucherinnen / Sportlerinnen) *	1	6	6	6			2 WC 1 WB *
WC H (Besucher / Sportler) *	1	7	7	7			1 WC, 2 Ur, 1WB *
WC Beh. (Besucher*Innen / Sportler*Innen) *	1	6	6	6			1 WC, 1 WB *
Umkleiden	4	22	88	88			jeweils für bis zu 20 Schüler*Innen, 1m ² pro Platz, DIN 18032 : 0,40 m Banklänge pro Benutzer*In + 1 Liege
Waschräume + Dusche	4	14	56	56			je 3 Du (davon 1 barrierefrei) , 2 WB (davon 1 unterfahrbar)
WC / Behinderten-WC	4	6	24	24			je 1 WC, 1 WB (Inklusivnutzung)
Übungsleiter / Regieraum	1	10	10	10			Mehrfachfunktion
Übungsleiter / Sanitätsraum	1	10	10	10			Mehrfachfunktion
Dusche/WC	2	3	6	6			1 WC, 1 Du, 1 WB
Putzmittel/Personal	1	8	8	8			
Haustechnik **	1	25	25			25	ggf. auf 2 bis 3 Räume verteilt **
Hausanschlußraum **	1	6	6			6	
Summe Flächenarten				1400,5		31	
Summe Nutzungsflächen (NUF)				1400,5			
Summe Raumprogramm				1431,5			
erforderliche PKW-Einstellplätze Sporthalle	21	24	504				1 Estpl. / 50 m ² Sportfläche, 24 m ² (incl. Zufahrt) / Estpl. , 3% der Stellplätze behindertengerecht
* Es ist im Entwurf zu prüfen, ob durch Synergien mit dem Schulgebäude auf diese WC-Anlagen verzichtet werden kann.							
** Es ist im Entwurf zu prüfen, ob durch Synergien mit dem Schulgebäude die benötigten Technikflächen der Sporthalle reduziert werden können.							

Betreff:

**Ringgleis West: Werksteig u. Kälberwiese - Broitzemer Straße
Ausbau in Asphaltbauweise**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0617 Referat Stadtgrün-Planung und Bau

Datum:

12.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

Beschluss:

Der Asphaltierung des Ringgleisweges am Werksteig sowie zwischen Kälberwiese und Broitzemer Straße wird zugestimmt.

Beschlusskompetenz:

Eine Zuständigkeit des Rates ist nicht gegeben. Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 (3) S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 lit. a bzw. lit. h der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich hier um die Entscheidung über die Planung von Freizeitwegen, für die der Planungs und Umweltausschuss beschlusszuständig wäre. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umweltausschuss entfallen. Es besteht daher eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Sachverhalt:

Die Abschnitte, auf denen die Restarbeiten zur Erstellung des Ringgleises vorgenommen werden sollen, liegen im Bereich des westlichen Ringgleises (s. Anlage 1: Lageplan). Der vorläufige wassergebundene Wegebelaag soll nunmehr auch hier auf 1.400 m Länge eine Asphaltdecke in 3 m Breite und im weiteren Verlauf zeitnah auch die inzwischen ringgleisspezifische sandfarbene Epoxidharzbeschichtung, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erhalten. Diese Art der Herstellung hat sich bereits zwischen Triftweg und Kälberwiese bewährt.

Realisierung und Gesamtkosten:

Die Maßnahme soll im Herbst 2020 umgesetzt werden. Für den reinen Asphaltausbau stehen aktuell städtische Mittel in Höhe von 170.000 € unter dem Projekt 5E.610028 zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan



TOP 6



Nur für den Dienstgebrauch

Angefertigt: 17.04.2020

Maßstab: 1:10.000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt **Braunschweig**

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

Betreff:

**Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne
LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-
Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße
OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung), Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits
der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes
OE 32 "Sudetenstraße", Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße,
Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392
Auslegungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

29.05.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

Beschluss:

„Den Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne, LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), vom 20. September 1960, OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) vom 25. Mai 1963 und OE 32 „Sudetenstraße“ vom 14. Juni 1996 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Aufhebungssatzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht und die aufzuhebenden Bebauungspläne sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel

Folgende Bebauungspläne wurden vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

- LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße, Rechtskraft 20. September 1960
- OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung), Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes, Rechtskraft 25. Mai 1963

- OE 32 „Sudetenstraße“, Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392, Rechtskraft 14. Juni 1996.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 16 lag bei der Aufstellung bereits in dem im Wesentlichen bebauten Stadtgebiet Lehdorf. Der Bebauungsplan OE 7 bildete die Grundlage zur Erweiterung des Stadtteils Kanzlerfeld. Der Bebauungsplan OE 32 hatte zum Ziel, anhand von ergänzenden Textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zu regeln.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten war. Damit haben die aufzuhebenden Bebauungspläne eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren und sind deshalb nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar zu machen und so die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Zur Schaffung einer einwandfreien planungsrechtlichen Situation sollen die Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 4. September 2019 bis 4. Oktober 2019 durchgeführt.

BS|NETZ verwies auf diverse Dienstbarkeiten für Versorgungsanlagen, die durch die Aufhebungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die IHK bat darum, die Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für den Bereich Sudetenstraße im Auge zu behalten. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wies darauf hin, dass die Bauverbotszone zu berücksichtigen ist und bat um ergänzende Hinweise für Werbeanlagen an Autobahnen. Ferner gab sie den Hinweis, dass an der A 391 zwischen der Anschlussstelle Gartenstadt und dem Ölper Knoten ein Standstreifen geplant ist.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 20. März 2020 bis 20. April 2020 durchgeführt.

BS|NETZ, IHK und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwiesen auf ihre Stellungnahmen, die sie während der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben hatten. In der Begründung zu den Aufhebungssatzungen wurde auf die jeweiligen Stellungnahmen bereits eingegangen. Auswirkungen auf die Aufhebungssatzungen ergeben sich daraus nicht.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigelegt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 17. März 2020 bis 27. März 2020 standen die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es ging eine Stellungnahme ein. Darin wurde nach dem Ziel und den Folgen der Aufhebungssatzungen gefragt.

Empfehlung

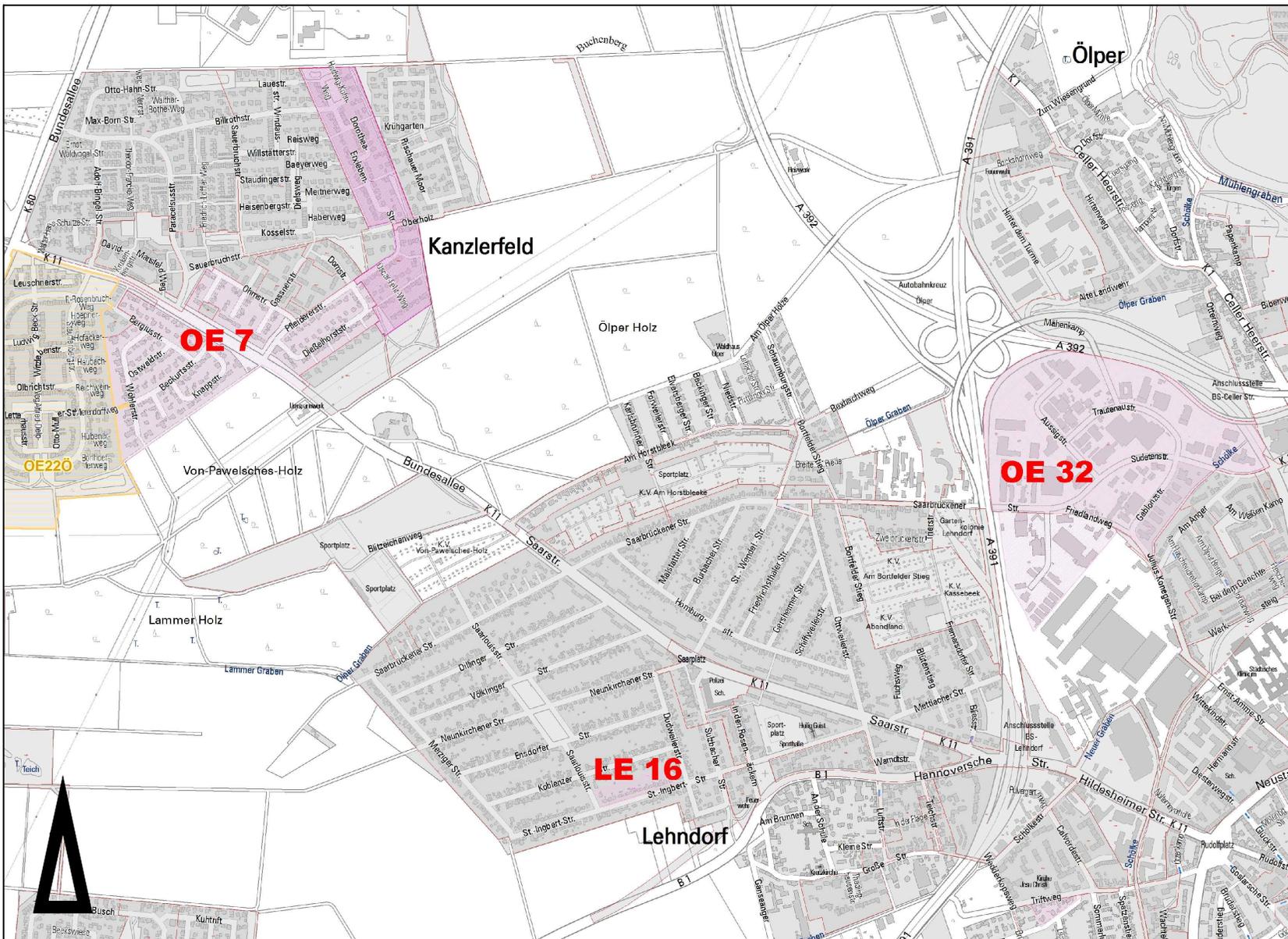
Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Satzungen zur Aufhebung der Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) und OE 32 „Sudetenstraße“ sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Hornung

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2.1a: Aufhebungssatzung LE 16
- Anlage 2.2a: Aufhebungssatzung OE 7
- Anlage 2.3a: Aufhebungssatzung OE 32
- Anlage 2b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 16
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 7
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32
- Anlage 3.3 a: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32
- Anlage 4: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Anlage 5.1: Auszug aus dem Plankataster, zukünftiges Recht, Bereich LE 16
- Anlage 5.2: Auszug aus dem Plankataster, zukünftiges Recht, Bereich OE 7
- Anlage 5.3: Auszug aus dem Plankataster, zukünftiges Recht, Bereich OE 32

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne
LE 16, OE 7, OE 32 "Sudetenstraße"
 Übersichtskarte



**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 b Urfassung)**

LE 16

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 03.04.2020

§ 1 Der Bebauungsplan LE 16 (Baublock 51/2 b Urfassung) vom 20. September 1960 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 16.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
(Baublock 52/7 a Urfassung)**

OE 7

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 03.04.2020

§ 1 Der Bebauungsplan OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung) vom 25. Mai 1963 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 7.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Sudetenstraße**

OE 32

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 03.04.2020

§ 1 Der Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 32, vom 14. Juni 1996 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392 betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

LE 16 (Baublock 51/2 b, Urfassung)

OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung)

OE 32 „Sudetenstraße“

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **03.04.2020** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 stehen den Zielen

der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

LE 16	Wohnbauflächen
OE 7	Wohnbauflächen
OE 32	Gewerbliche Bauflächen und Flächen für den überörtlichen Verkehr

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan

Die aufzuhebenden Bebauungspläne LE 16 und OE 7 verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnbaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Lehdorf sowie im Kanzlerfeld.

Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 32, „Sudetenstraße“ hatte das Ziel, anhand von ergänzenden Textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten (Bebauungsplan OE 5 und Baunutzungsplan) zu regeln.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

B-Plan Nr. Baublock Stadtgebiet	Rechtskraft	Art des Plans Rechtsgrundlagen BBauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz BauGB: Baugesetzbuch BauNVO: Baunutzungs- verordnung	Festsetzungen
LE 16 Baublock 51/2 b Urfassung zwischen Saarlautern- straße 25 und St. Ingbert- Straße 64 bis 78	20.09.1960	Durchführungsplan NAG 1955/1957	Wohngebiet
OE 7 Baublock 52/7 a Urfassung Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes	25.05.1963	Bebauungsplan BBauG 1960	Wohngebiet, Grünflä- chen und Verkehrs- flächen

OE 32 „Sudetenstraße“ zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392	14.06.1996	Bebauungsplan BauNVO 1990/1993 BauGB 1986/1994	Ergänzende Textliche Festsetzungen zu den Bebauungs- plänen OE 5 vom 25.06.1976 und NP 4 vom 10.06.1939 so- wie zum Baunut- zungsplan
--	------------	--	--

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 7 wurde teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

B-Plan	Titel / Baublock	Rechtskraft
OE 8	Baublock 52/7 a Neufassung der 1. Änderung und Ergänzung	26. Juni 1970
OE 9	Baublock 52/7 a 2. Änderung	23. Juli 1969
OE 11	Baublock 52/7 a 4. Änderung	25. Juni 1976
OE 18	Baublock 52/7 c Neufassung der Urfassung	25. August 1970
OE 21	„Kanzlerfeld-Südwest“ (Baublock 52/7 d Urfassung)	10. November 1981
OE 29	„Kanzlerfeld Nordost“	15. Januar 1992
OE 39	„Franz-Rosenbruch-Weg“	28. Februar 2020

Für den Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32, der nördlich der Saarbrückener Straße bzw. des Friedlandwegs liegt, gilt der Bebauungsplan OE 5 (Baublock 52/5 a Urfassung), Rechtskraft 25. Juni 1976.

Außerdem gilt für eine kleine Dreiecksfläche des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32, die südlich des Friedlandwegs liegt, der Bebauungsplan NP 4 (Baublock 52/4 Urfassung), Rechtskraft 10. Juni 1939.

Diese Bebauungspläne sollen weiter gelten.

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

LE 16: Der aufzuhebende Bebauungsplan LE 16 liegt nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße. Das Plangebiet war Teil der Gemeinschaftssiedlung Lehdorf. Der Bebauungsplan setzt Wohnbauflächen fest. Das Gebiet ist entsprechend bebaut.

OE 7: Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 7 umfasst das Stadtgebiet beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes. Der Bebauungsplan bereitete die Stadtteilentwicklung Kanzlerfeld vor. Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Für das Stadtgebiet zwischen der Bundesallee, Stauffenbergstraße und dem Franz-Rosenbruch-Weg wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ zur Realisierung eines SB-Marktes aufgestellt.

OE 32: Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 32 liegt zwischen Sudetenstraße, Schölke, Nordwestgrenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392. Dieser Bebauungsplan trifft ausschließlich ergänzende Textliche Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes OE 5 und den südlich daran angrenzenden Flächen des Baunutzungsplans der Stadt Braunschweig.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschossezahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. ...Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung.... Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung.“

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO.

LE 16: Durchführungsplan, der auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetzes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurde. Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.

OE 7: Bebauungsplan, der auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurde; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.

OE 32: Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zur Art der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

OE 7

Der Bebauungsplan OE 7 wurde nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

OE 32

Für den Teilbereich des Bebauungsplans OE 32, der nördlich der Saarbrückener Straße bzw. des Friedlandwegs liegt, gilt der Bebauungsplan OE 5 weiter. Außerdem der Bebauungsplan NP 4 für eine kleine Teilfläche südlich des Friedlandwegs

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 32 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sudetenstraße“, OE 40 beschlossen. Wesentliche Planungsziele sind die

Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für die Gewerbegebiete, die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und die Sicherung einer Wegeverbindung nach Lehdorf. Zur Sicherung der Planungsabsichten wurde für den Geltungsbereich OE 40 auch eine Veränderungssperre beschlossen.

Im Rahmen des Planverfahrens OE 40 werden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wird auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vorstellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszonen entlang der Autobahnen A 391 und A 392 (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen. Gemäß den Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung folgt, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind. Auch die Regelungen zu Werbeanlagen sind ohne Bebauungsplan einzuhalten.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht. In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne LE 16, OE 7 sowie OE 32 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Im Stadtteil Lehdorf soll der als Bebauungsplan übergeleitete Durchführungsplan LE 16 aufgehoben werden. In den Stadtteilen Kanzlerfeld und Ölper sollen die Bebauungspläne OE 7 und OE 32 ebenfalls aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechts Scheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

Kampfmittel

Aufgrund von Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg besteht in den Geltungsbereichen LE 16, OE 7 und OE 32 Kampfmittelverdacht. Dies steht aber nicht im Widerspruch zu den geplanten Aufhebungen.

Denkmalschutz

In den Geltungsbereichen der aufzuhebenden Bebauungspläne liegen keine Gebäude, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführt sind.

6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatzungen bestehen derzeit keine parallel laufenden Planverfahren, von denen wesentliche Umweltauswirkungen ausgehen. Der Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 40, trifft Regelungen für ein bereits bebautes Gebiet. Die Umweltauswirkungen des geplanten SB-Marktes am Franz-Rosenbruch-Weg (OE 39) wurden im Rahmen dieses Verfahrens bewertet und abgewogen. Durch die Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne entstehen keine weiteren Umweltauswirkungen. Eine weitergehende kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt ist somit nicht erforderlich.

6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur im Bereich „Sudetenstraße“ erforderlich. Hierzu wurde das Planverfahren bereits begonnen (OE 40). Im Übrigen sind die betroffenen Stadtgebiete zu einem größeren Teil durch andere Bebauungspläne überplant. Für die übrigen Flächen haben seit 2000 die Regelungen des § 34 BauGB ausgereicht, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

6.6 Zusammenfassung

In den Stadtteilen Lehndorf, Kanzlerfeld und Ölper sollen drei Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

LE 16 - Lehndorf

Bauvorhaben sind seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

OE 7 - Kanzlerfeld

In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

OE 32

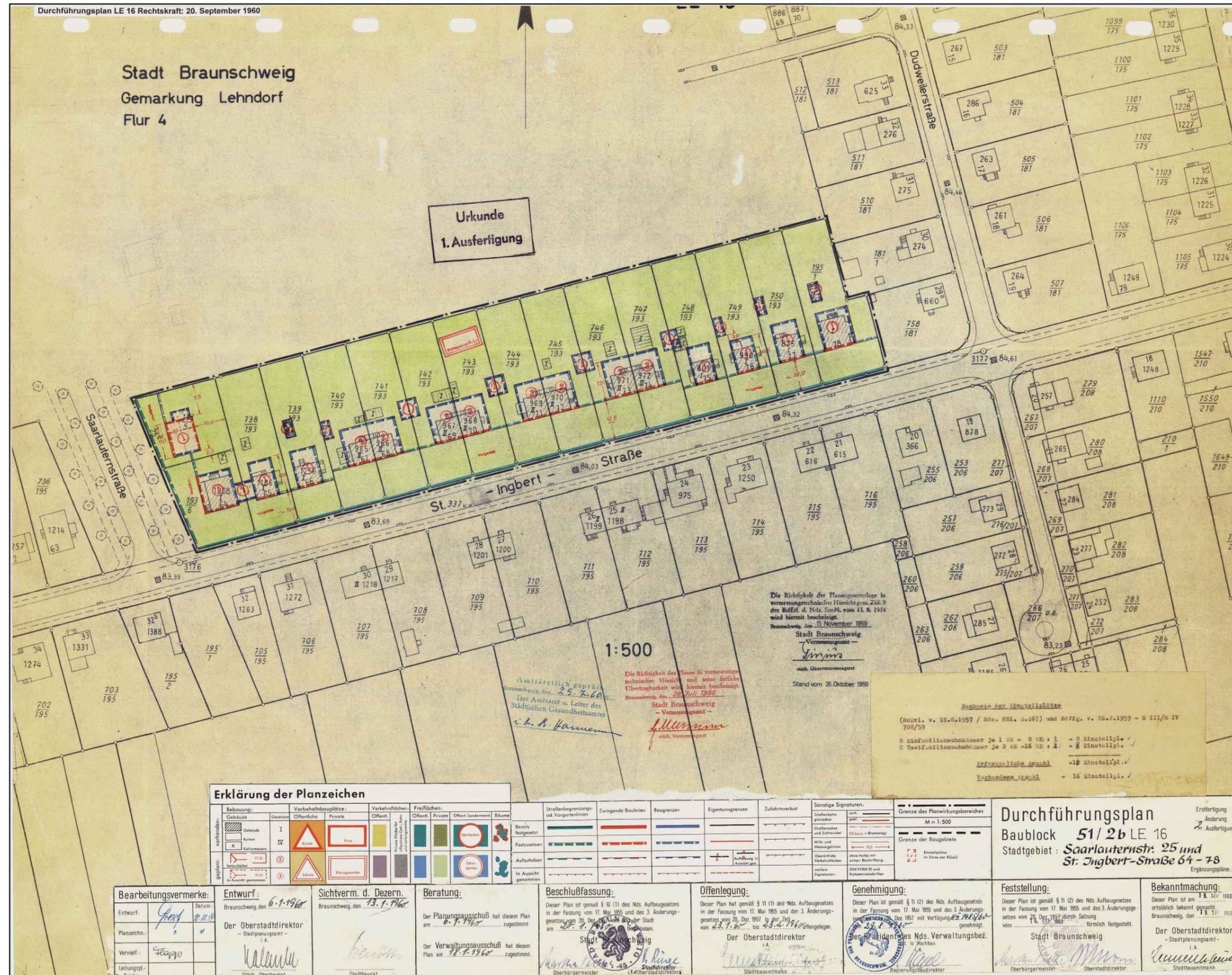
Im nördlichen Teilbereichen gilt der Bebauungsplan OE 5 weiter. In den anderen Bereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 b Urfassung)

LE 16

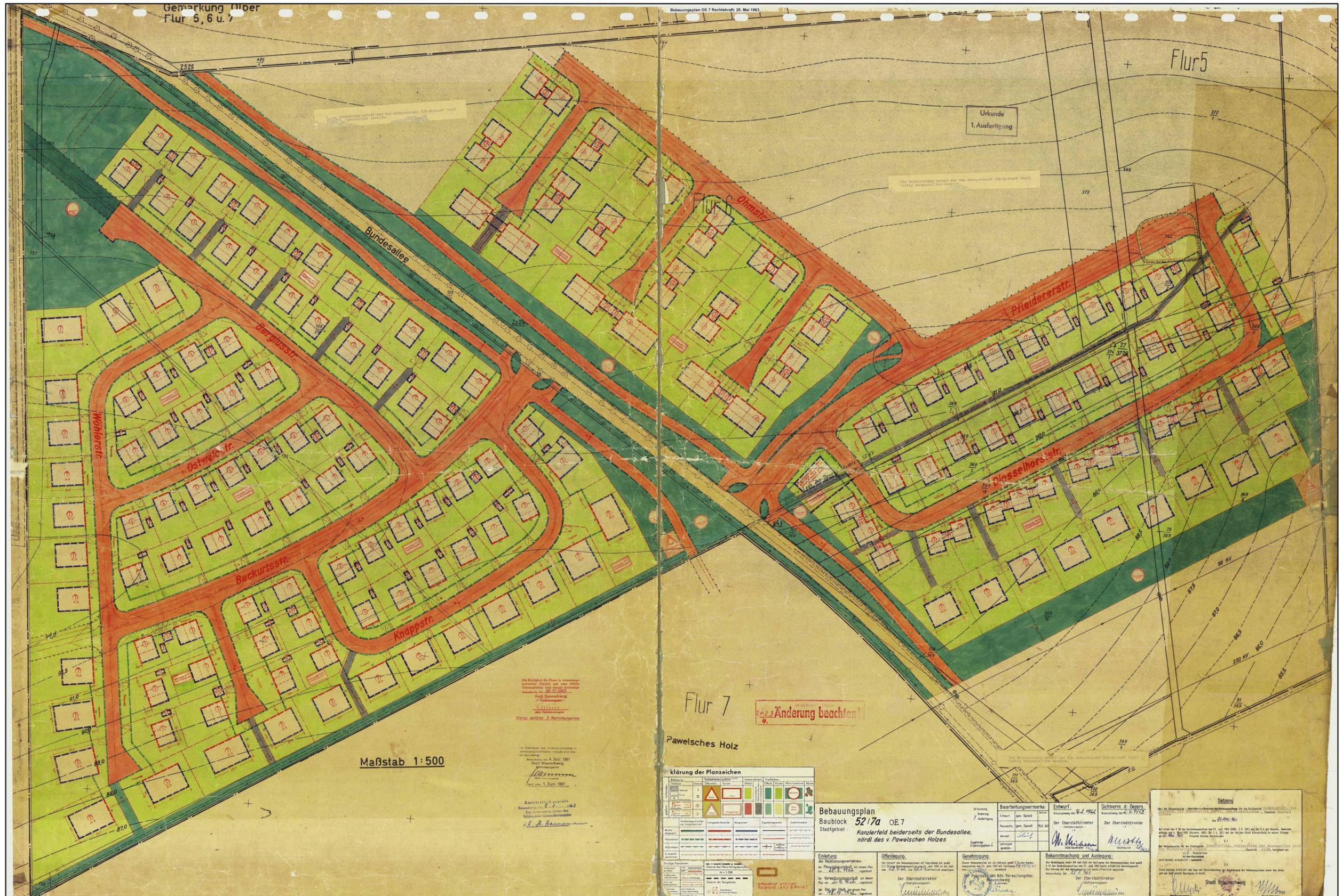
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 20. September 1960



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 52/7 a Urfassung)

OE 7

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 25. Mai 1963

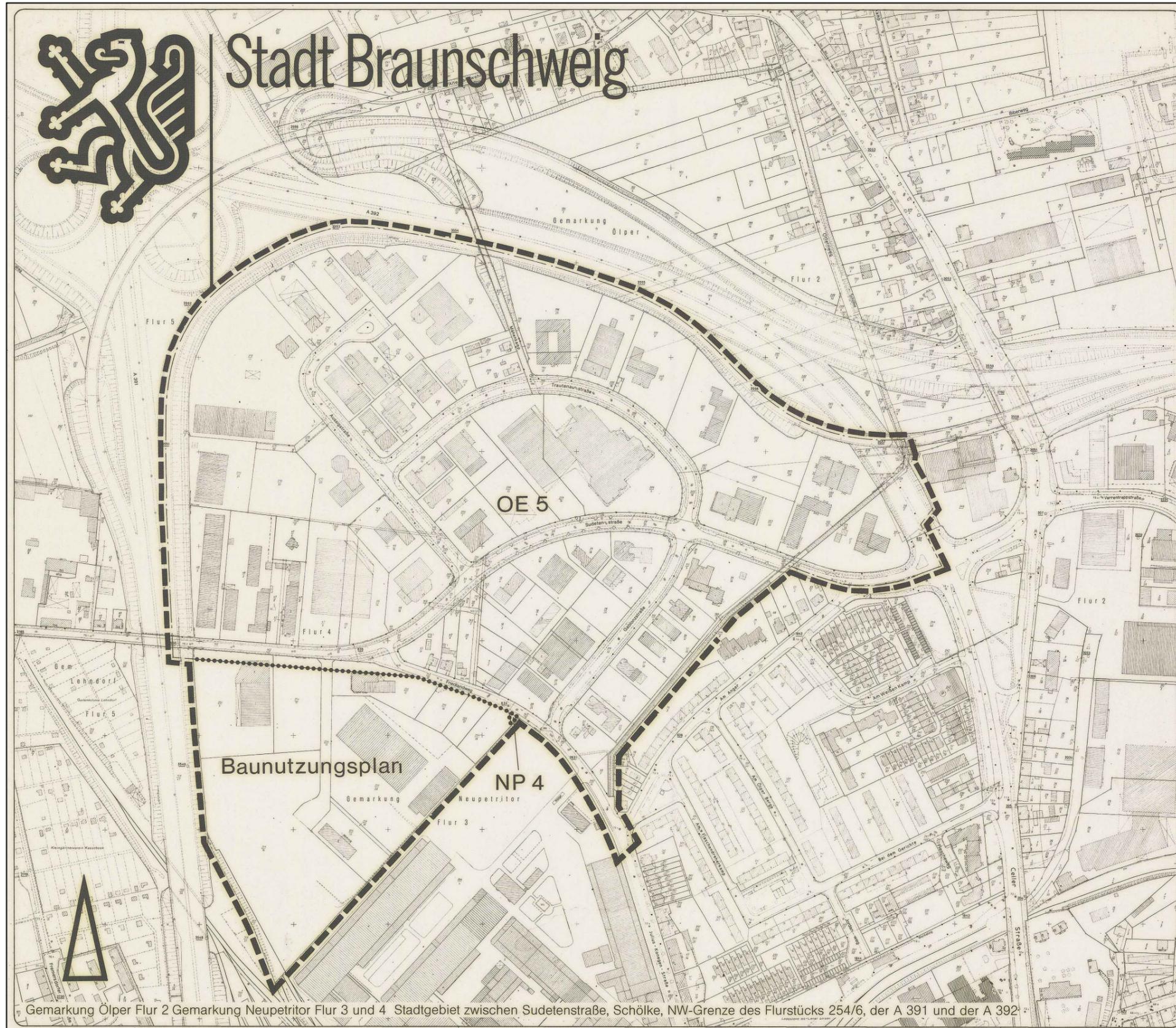


Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

Sudetenstraße

OE 32

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 14. Juni 1996



Gemarkung Ölper Flur 2 Gemarkung Neupetrilor Flur 3 und 4 Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Sudetenstraße

OE 32

Textliche Festsetzungen, Rechtskraft 14. Juni 1996

Textliche Festsetzungen und Hinweise

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Baunutzungsplanes der Stadt Braunschweig vom 29.05.1957/30.10.1963 und der Bebauungspläne

- OE 5, vom 25.06.1976 (BauNVO 1968)
- NP 4, vom 10.06.1939 teilweise (Ortsbau-plan)

ergänzt.

I Art der baulichen Nutzung

1.1 Im gesamten Geltungsbereich werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Kraftfahrzeugeinzelhandel
- Betriebe der Kraftfahrzeugverwertung
- Betriebe der Schrott- und Altmaterialverwertung

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Kinos
- Vergnügungststätten

1.2 Im gesamten Geltungsbereich sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Kioske
- Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen

1.3 Auf dem Grundstück Sudetenstraße 4 und 4 A (Flurstück 203/29) sind ausnahmsweise Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes (Elektrik/Elektronik) zulässig.

II Hinweise

Im gesamten Plangeltungsbereich muß mit Bombenblindgängen gerechnet werden.

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

LE 16 (Baublock 51/2 b, Urfassung)

OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung)

OE 32 „Sudetenstraße“

Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 17. März 2020 bis 27. März 2020 wurde die Öffentlichkeit über die geplanten Aufhebungen der Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) und OE 32 „Sudetenstraße“ informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Ein Interessierter hat sich schriftlich zu der Planung geäußert. Der wesentliche Inhalt dieser E-Mail ist im Folgenden wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

Stellungnahme

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Krise konnte ich weder jemanden unter der angegebenen Telefonnummer erreichen noch habe ich es gewagt, die Unterlagen vor Ort einzusehen. Die Beteiligung sollte deshalb wiederholt werden.

Aus den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, welche Ziele mit der Aufhebung der Bebauungspläne verfolgt werden. Die Aufhebung von Plänen ohne die Aufstellung eines neuen Plans kann kein Planungsziel sein. Was ist das Ziel der Aufhebung? Gilt dann mit der Aufhebung der Flächennutzungsplan unmittelbar? Weist der Flächennutzungsplan dasselbe Schutzziel für mein Wohngebiet aus? Wie stellen Sie sicher, dass mir keine Nachteile durch die Aufhebung entstehen?

Antwort

Eine kontaktfreie Einsichtnahme der Unterlagen war problemlos möglich, da die Unterlagen im Eingangsbereich des Gebäudes Langer Hof 8 zugänglich waren, ohne dass das Gebäude betreten werden musste. Auch war die Verwaltung telefonisch zu erreichen. Ferner haben die Unterlagen im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestanden und zwar auf der Seite auf der der Bürger das Formular für die Stellungnahme genutzt hat. Aus diesen Unterlagen geht das Ziel der Aufhebungen eindeutig hervor: es handelt sich um Bebauungspläne, die aus formalen Gründen spätestens seit dem Jahr 2000 nicht mehr angewendet werden können und deshalb zur Bereinigung des Plankatasters endgültig aufgehoben werden sollen. Die Aufhebung hat insofern gegenüber der Situation der letzten 20 Jahre keine unmittelbaren planungsrechtlichen Folgen. Nachteile entstehen deshalb durch die Aufhebung nicht.

Ein neuer Bebauungsplan ist nur dann aufzustellen, wenn dies erforderlich ist und insofern keine zwingende Folge einer Aufhebung.

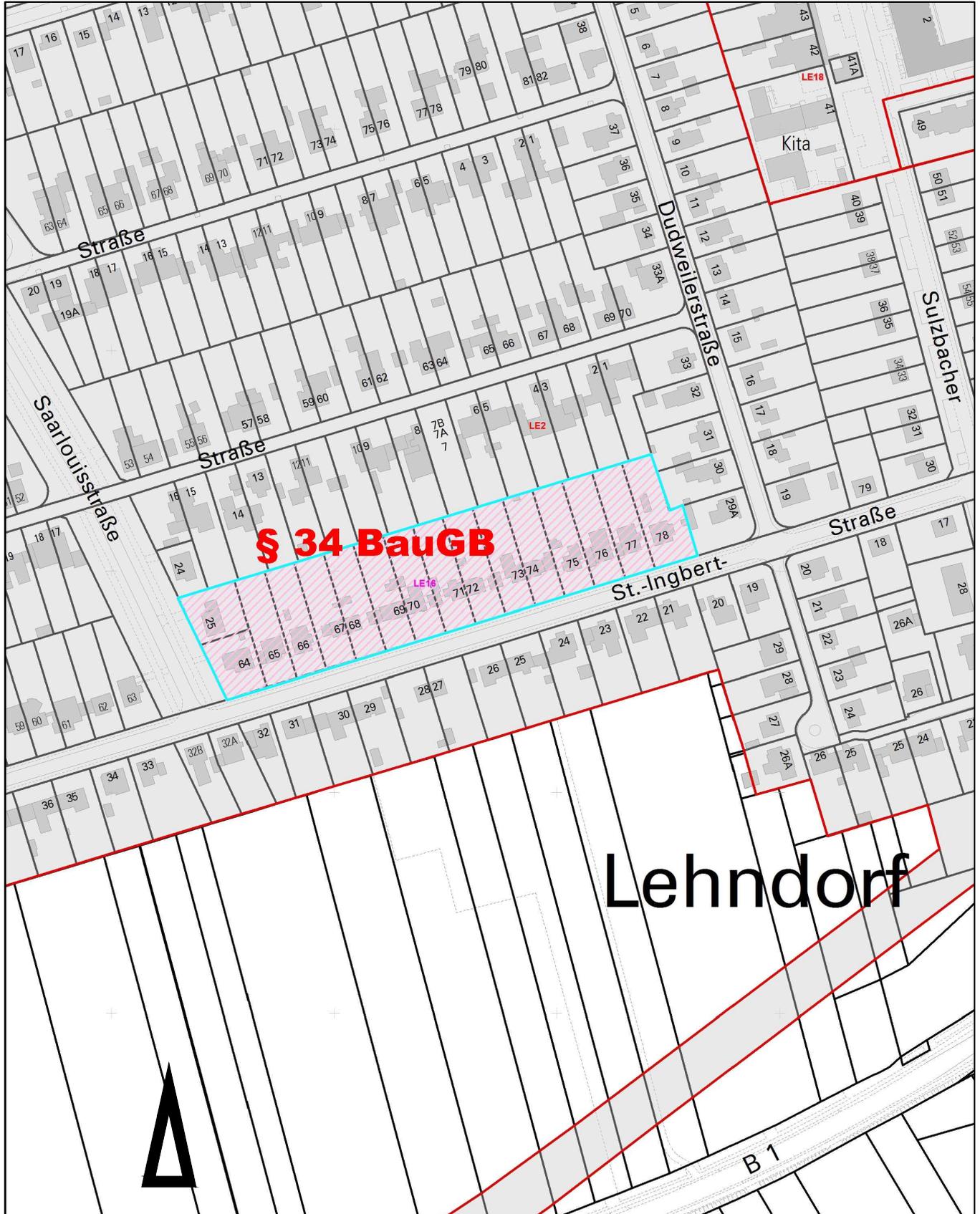
Der Flächennutzungsplan ist durch die Aufhebung unberührt: er stellt „Wohnbauflächen“ dar. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gilt er jedoch nicht unmittelbar.

gez. Dirks

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 b Urfassung)

LE 16

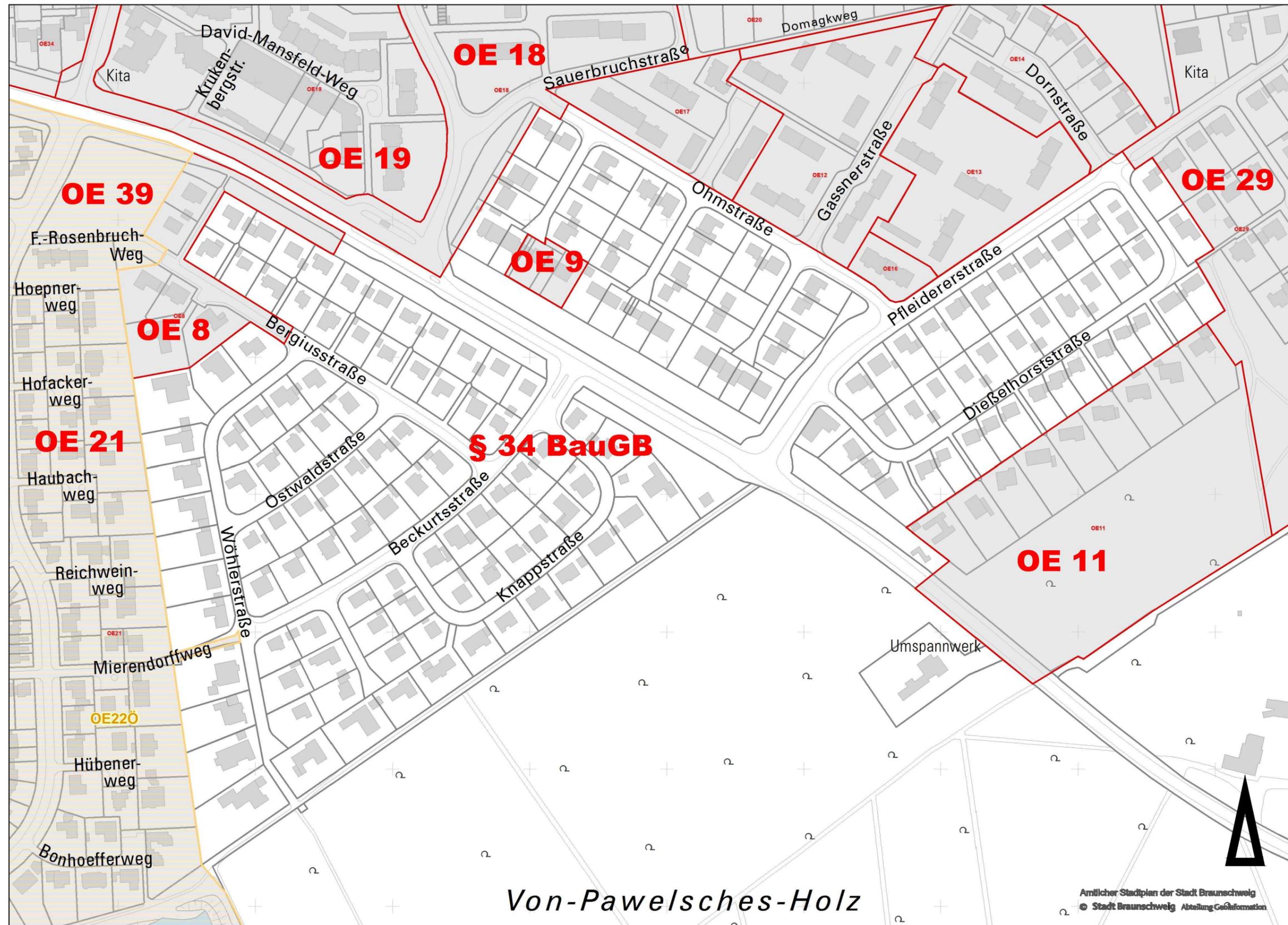
Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig, zukünftiges Recht § 35/§ 34 BauGB



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(**Baublock 52/7 a Urfassung**)

OE 7

Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig, zukünftiges Recht § 35 / § 34 BauGB



*Betreff:***Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

12.06.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich bei der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Sachverhalt:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturdenkmalsammelerordnung-Bäume (im Folgenden: NDVO) sollen insgesamt 45 besonders wertvolle und prägende Bäume auf dem Braunschweiger Stadtgebiet als Naturdenkmal ausgewiesen und auf diesem Wege dauerhaft gesichert werden. So werden zum ersten Mal seit 1987 wieder Einzelbäume unter den besonderen Schutz als Naturdenkmal gestellt und die bisherige Anzahl von 10 schlagartig vervielfacht.

Mit der NDVO wird eine über das gesamte Stadtgebiet verteilte Anzahl von Bäumen, die die rechtlichen Anforderungen als Naturdenkmal erfüllen, geschützt. Die Verwaltung möchte auf diese Weise einen Schutzschirm für den besonders wertvollen und stadtpprägenden Braunschweiger Baumbestand installieren. Dieser Schutzschirm kann bei Bedarf in weiteren Verordnungsverfahren ergänzt – und somit weiter aufgespannt werden.

Als Anlage 1 dem Entwurf der Verordnung beigelegt ist eine Übersichtstabelle der Naturdenkmale, aus der die genaue Lage des Baumes sowie der Schutzgrund entnommen werden können.

Als Anlage 2 dem Entwurf der Verordnung beigelegt ist die maßgebliche Karte zur Verordnung, die einen Gesamtüberblick über die gegenständlichen Bäume liefert.

Zur besseren Verortung der Einzelbäume können zudem im Internet auf folgender Seite mit dem Passwort: ND2020 Detailkarten der einzelnen Stadtbezirke sowie Bilder zu den jeweiligen potentiellen Naturdenkmälern eingesehen werden:

<https://cloud.braunschweig.de/fileexchange/index.php/s/da2GohNnEnGDcw0>

Die Auswahl der Bäume erfolgte aufgrund von Vorschlägen der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern, von Naturschutzverbänden sowie der entsprechenden Facheinheiten der Verwaltung. Die nähere Begründung der Schutzwürdigkeit leitet sich insbesondere aus den ökologischen Werten sowie dem häufig ästhetisch-prägenden Erscheinungsbild in den einzelnen Stadtteilen ab.

Rechtswirkung

Gemäß § 2 Abs. 1 der NDVO ist nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Damit ist für Naturdenkmäler ein generelles Veränderungsverbot vorgesehen. Dieses Veränderungsverbot umfasst im Fall der NDVO die ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus (im Folgenden: Schutzbereich).

Von diesem generellen Veränderungsverbot sind allerdings umfassende Ausnahmen, sogenannte Freistellungen, vorgesehen, um – unter Berücksichtigung des Schutzzieles – erforderliche und/oder unerhebliche Handlungen und Maßnahmen im Schutzbereich weiterhin zu ermöglichen (vgl. § 3 der Verordnung).

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird, freigestellt (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO).

Somit ist grundsätzlich auch eine Sanierung/Instandhaltung von Straßen und Wegen innerhalb des Schutzbereiches, ggf. unter Zuhilfenahme besonderer Schutzmaßnahmen, weiterhin möglich. Nötigenfalls muss zu Gunsten eines Naturdenkmals eine punktuelle Anpassung der Sanierungs-/Instandhaltungsplanung erfolgen, um den Bestand des Naturdenkmals weiterhin gewährleisten zu können.

Verfahren

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG). Diesem ist die Verwaltung nachgekommen.

Die verwaltungsinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs konnte bereits Ende 2019 abgeschlossen werden.

Der so abgestimmte Verordnungsentwurf wurde sodann Anfang 2020 in das gesetzlich vorgegebene externe Beteiligungsverfahren (Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Träger öffentlicher Belange) gegeben.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Eingaben der Beteiligten bezogen sich überwiegend auf die Möglichkeiten der Nutzungen des privaten Gartens im Schutzbereich sowie auf die Verantwortlichkeit für Baum bzw. auf einen ggfs. entstehenden Mehraufwand für den Baum nach der Unterschutzstellung.

Die vorgebrachten Fragen konnten geklärt werden. Die Gärten sind innerhalb des Schutzbereiches grundsätzlich weiter in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang nutzbar (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO). Es sind vor dem Hintergrund des Verordnungszweckes - besondere Bäume dauerhaft zu erhalten - lediglich Eingriffe zu unterlassen, die zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Naturdenkmäler führen (vgl. § 2 Abs. 1 NDVO). Dies wären in diesem Zusammenhang insbesondere wurzelschädigende Eingriffe in den Boden innerhalb des Schutzbereiches.

Hinsichtlich der Pflege sowie der Verkehrssicherung der entsprechenden Bäume werden die privaten Eigentümer nach der Unterschutzstellung seitens der Verwaltung maßgeblich unterstützt. Die Verwaltung nimmt die Bäume in ihre Unterhaltung und wird die ggf. erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen. Dies entspricht auch der jahrelangen Verwaltungspraxis bei den bisherigen Baumnaturdenkmälern; unabhängig ob sich diese auf privatem oder öffentlichen Grund befinden. Der konkrete Inhalt bzw. Umfang dieser Pflege und Verkehrssicherungsleistungen durch die Stadt Braunschweig ist in der entsprechenden Anlage detailliert dargestellt (Anlage 4 der Beschlussvorlage).

Im Ergebnis wurde der Verordnungstext nach Auswertung und umfassender Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen nur noch im Detail angepasst. Es waren keine inhaltlichen Änderungen der Verordnung mehr erforderlich. Lediglich Formulierungsanpassungen sowie geringfügige formale Änderungen wurden vorgenommen.

Weiteres Vorgehen bzw. Beschilderung

Nach erfolgter Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmäler sodann als solche kenntlich gemacht- bzw. zur Information der Öffentlichkeit beschildert werden. Auf privaten Grund stehende Naturdenkmäler sollen allerdings nur beschildert werden, soweit ein Einvernehmen seitens der Eigentümer besteht.

Die Beschilderung der Naturdenkmäler soll - soweit gewünscht - unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Stadtbezirksräte erfolgen.

Herlitschke

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmäler (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unsere Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

§ 2

Verbote

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
 - b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
 - c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
 - d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
 - e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
 - f) das Verändern des Wasserhaushalts,
 - g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 - h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
 - i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
 - j) der Einsatz von Streusalzen,
 - k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
- (3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traufbereich zuzüglich 1,50 m um den Traufbereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3**Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
- b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen

soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
 - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
 - c) Behandlung von Baumwunden,
 - d) Einbau von Baum- und Krönenstabilisierungen,
 - e) Kronenentlastung,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbisschäden und Bodenverdichtung,
 - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
 - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
 - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGB-NatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Röhme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfyypressen (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27

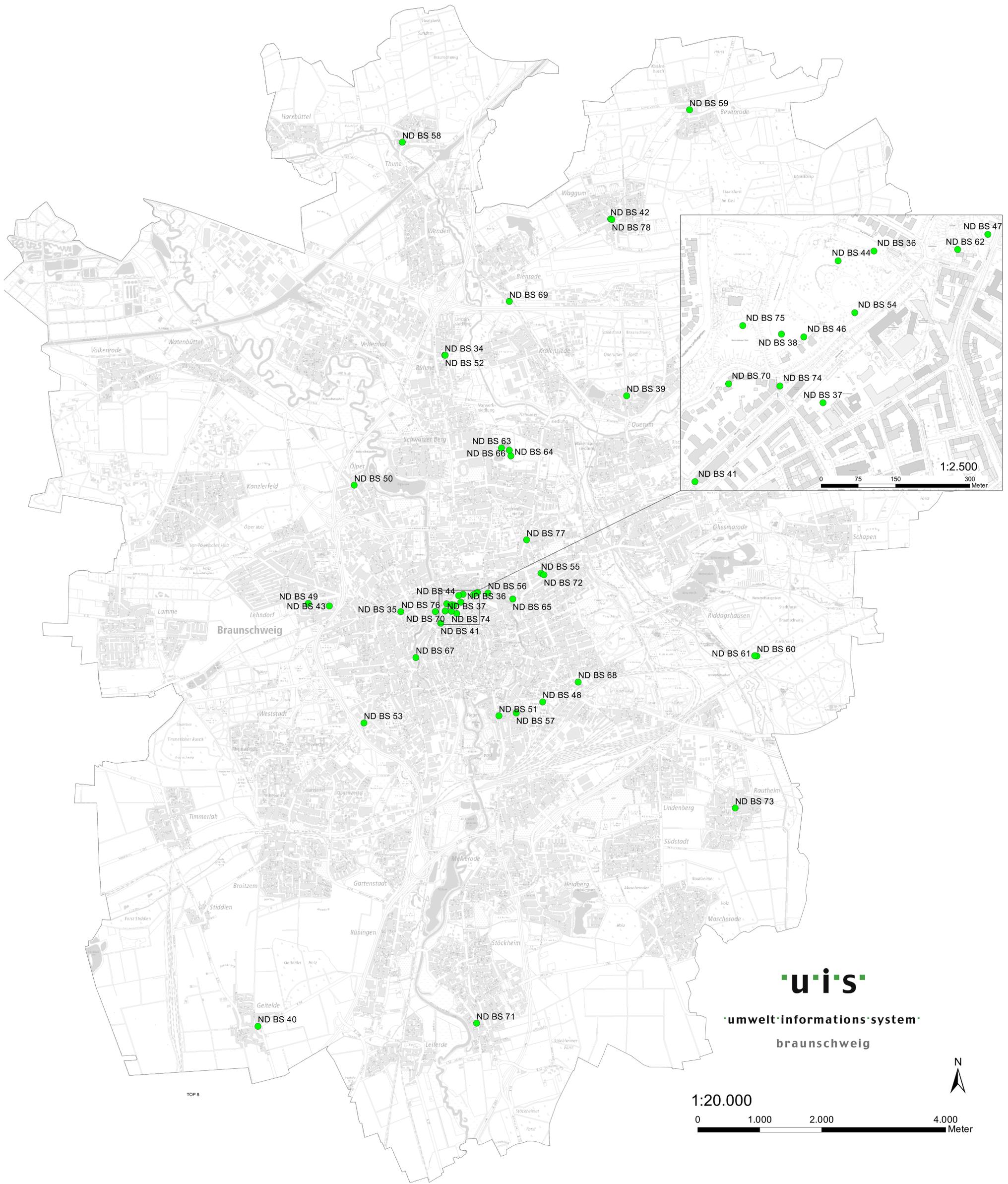
Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfyzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rautheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfyzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77

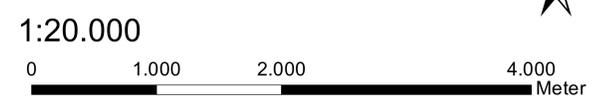


Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleneiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfpypresse
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleneiche
15	ND BS 48	Flügelnuß
16	ND BS 49	Säuleneiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Roskastanie
21	ND BS 54	8 Roskastanien
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart
24	ND BS 57	Ginkgo
25	ND BS 58	Stieleiche
26	ND BS 59	Roskastanie
27	ND BS 60	Roteiche
28	ND BS 61	Stieleiche
29	ND BS 62	Ulme
30	ND BS 63	Sumpfpypresse
31	ND BS 64	Japanische Zelkove
32	ND BS 65	Rotbuche
33	ND BS 66	Blutbuche
34	ND BS 67	Säuleneiche
35	ND BS 68	Stieleiche
36	ND BS 69	Stieleiche
37	ND BS 70	Blutbuche
38	ND BS 71	Stieleiche
39	ND BS 72	Rotbuche
40	ND BS 73	Stieleiche
41	ND BS 74	Ulme
42	ND BS 75	Sumpfpypresse
43	ND BS 76	Schwarzpappel
44	ND BS 77	Rotbuche
45	ND BS 78	Rotbuche

<i>Ginkgo biloba</i>
<i>Quercus robur</i>
<i>Aesculus hippocastanum</i>
<i>Quercus rubra</i>
<i>Quercus robur</i>
<i>Ulmus spec.</i>
<i>Taxodium distichum</i>
<i>Zelkova serrata</i>
<i>Fagus sylvatica</i>
<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
<i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>
<i>Quercus robur</i>
<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
<i>Quercus robur</i>
<i>Fagus sylvatica</i>
<i>Quercus robur</i>
<i>Ulmus spec.</i>
<i>Taxodium distichum</i>
<i>Populus nigra</i>
<i>Fagus sylvatica</i>
<i>Fagus sylvatica</i>

u·i·s
 ·umwelt·informations·system·
 braunschweig



Maßgebliche Karte
Neue Naturdenkmale 2020
 ● Naturdenkmal

Kartengrundlage:
 Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
 © 2020 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
 Herausgeber und Copyright:
 Stadt Braunschweig
 Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräsung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

Betreff:

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt

Datum:

16.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	29.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:

Versehentlich wurden die Stadtbezirksräte 212 Heidberg-Melverode, 221 Weststadt und 332 Schunteraue in die Beratungsfolge der Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) aufgenommen.

Die vorgenannten Stadtbezirksräte sind in diesem Verfahren jedoch nicht betroffen, so dass eine Anhörung nicht erforderlich ist.

Die Beratungsfolge wurde entsprechend korrigiert.

Im Übrigen ist die Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) inhaltlich unverändert. Auf diese wird Bezug genommen und verwiesen.

Herlitschke

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmäle (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unsere Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

§ 2

Verbote

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
 - b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
 - c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
 - d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
 - e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
 - f) das Verändern des Wasserhaushalts,
 - g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 - h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
 - i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
 - j) der Einsatz von Streusalzen,
 - k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
- (3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traufbereich zuzüglich 1,50 m um den Traufbereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3**Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
- b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen

soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
 - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
 - c) Behandlung von Baumwunden,
 - d) Einbau von Baum- und Krönenstabilisierungen,
 - e) Kronenentlastung,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbisschäden und Bodenverdichtung,
 - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
 - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
 - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGB-NatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Röhme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Lehdorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfyypressen (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27

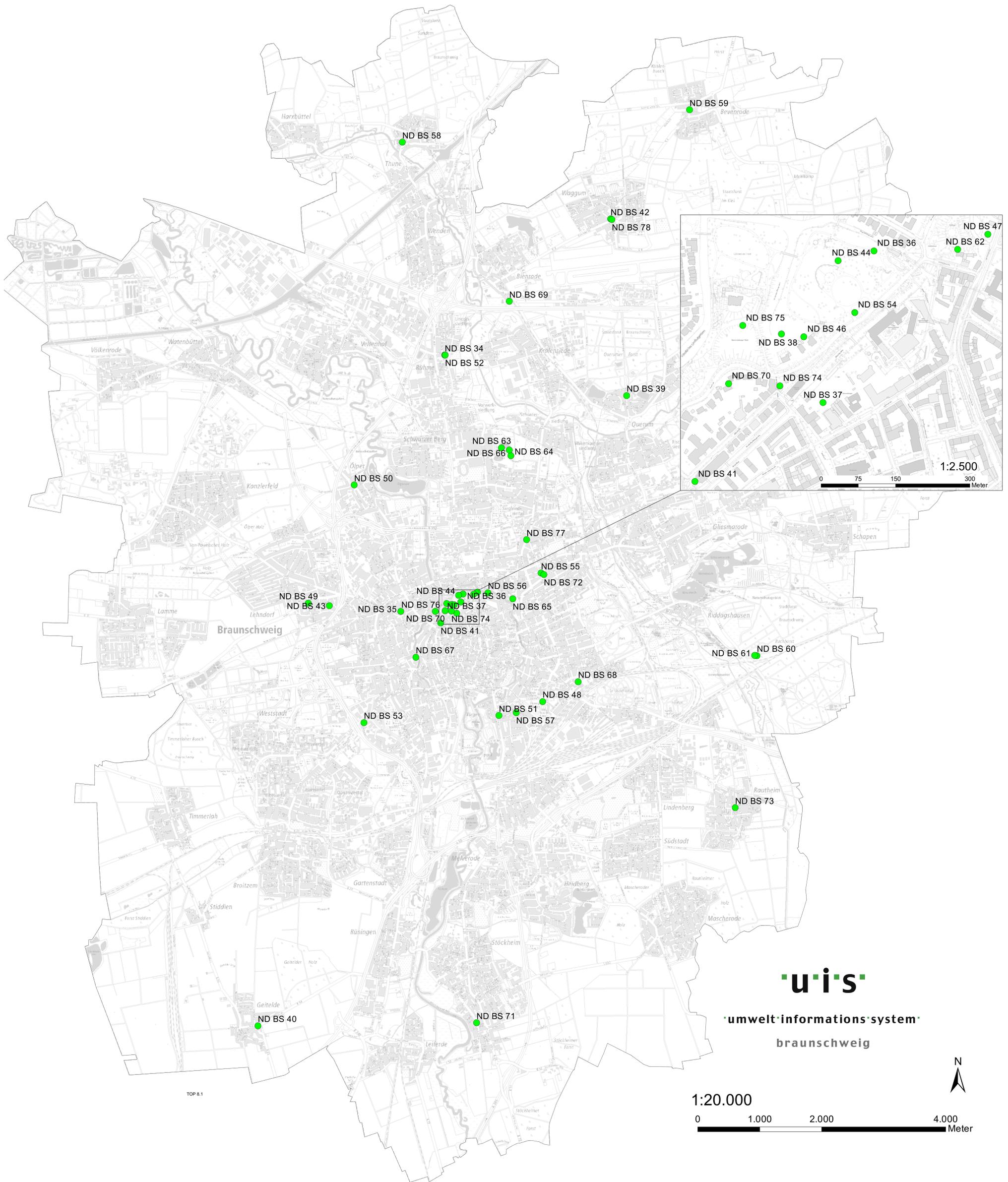
Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfyzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> ' <i>Fastigiata</i> ')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rautheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfyzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleneiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfpypresse
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleneiche
15	ND BS 48	Flügelnuß
16	ND BS 49	Säuleneiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Roskastanie
21	ND BS 54	8 Roskastanien
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart
24	ND BS 57	Ginkgo
25	ND BS 58	Stieleiche
26	ND BS 59	Roskastanie
27	ND BS 60	Roteiche
28	ND BS 61	Stieleiche
29	ND BS 62	Ulme
30	ND BS 63	Sumpfpypresse
31	ND BS 64	Japanische Zelkove
32	ND BS 65	Rotbuche
33	ND BS 66	Blutbuche
34	ND BS 67	Säuleneiche
35	ND BS 68	Stieleiche
36	ND BS 69	Stieleiche
37	ND BS 70	Blutbuche
38	ND BS 71	Stieleiche
39	ND BS 72	Rotbuche
40	ND BS 73	Stieleiche
41	ND BS 74	Ulme
42	ND BS 75	Sumpfpypresse
43	ND BS 76	Schwarzpappel
44	ND BS 77	Rotbuche
45	ND BS 78	Rotbuche



Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

● Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräsung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

*Betreff:***Verwendung von bezirklichen Mitteln 2020 im Stadtbezirk 310 -
Westliches Ringgebiet***Organisationseinheit:*Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen*Datum:*

10.06.2020

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)*Sitzungstermin*

30.06.2020

Status

Ö

Beschluss:

Die im Jahr 2020 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 310 – Westliches Ringgebiet – werden wie folgt verwendet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens | 25.000,00 € |
| 2. Grünunterhaltung | 1.000,00 € |
| 3. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 2.000,00 € |

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel im Stadtbezirk 310 – Westliches Ringgebiet – unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat folgende Vorschläge:

Zu 1.: Unterhaltung unbeweglichen Vermögens:

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1.	Freisestraße	Gehweg vor Hs.-Nr. 14: Auswechseln der Gehwegplatten und Regulierung der Schottertragschicht, ca. 145 m ² , überbezirkliche Straße wegen der Fahrradroute beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	17.000 €
2.	Goslarsche Straße	Gehweg vor Hs.-Nr. 41 im Zugangsbereich zur öffentlichen Grünfläche: Ausbau der Asphaltbefestigung und Einbau von Rechteckpflaster, Regulierung der Schottertragschicht, ca. 20 m ² , überbezirkliche Straße wegen der Fahrradroute beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	3.100 €

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
3.	Varrentrappstraße	Gehweg vor Hs.-Nr. 1: Auswechseln der Gehwegplatten und Regulierung der Schottertragschicht, ca. 27 m ² , überbezirkliche Straße wegen der Gewerbebetriebe beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	3.300 €
4.	Sommerlust	Beidseitige Gehwegabsenkung im südlichen Kreuzungsbereich Triftweg: jeweils 6 m Bordabsenkung, ca. 26 m ² Pflasterregulierung beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	7.000 €
5.	Juliusstraße	vor Hs.-Nr. 40 und 41: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und zeV., Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, ca. 75 m ² beitragspflichtig	8.000 €
6.	Virchowstraße	vor Hs.-Nr. 10 bis Ecke Kalandstraße: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und seitlich lagern, vorhandenes Sandbett profilieren, Betonplatten 30/30/4 des AG wieder verlegen, ca. 115 m ² nicht beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	8.000 €
7.	Döringstraße	vor Hs.-Nr. 6 bis Ecke Hedwigstraße: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und zeV., Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, ca. 51 m ² und im Parkstreifenbereich Rechteckpflaster 20/10/8 rot liefern und neu verlegen, ca. 35 m ² beitragspflichtig	8.500 €
8.	Hedwigstraße	vor Hs.-Nr. 4: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und zeV., Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, ca. 51 m ² beitragspflichtig	6.000 €

Die im Beschlusstext genannten 25.000,00 € für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk zur Beschlussfassung kommen. Gleiches gilt für die unter Ziffer 2 genannten Grünanlagenunterhaltungsmittel und unter der Ziffer 3 genannten Einrichtungsgegenstände für die Schulen.

Zu 2.: Grünanlagenunterhaltung:

Entfernen von Stamm- und Wurzelaustrieben an Linden im Bereich Sackring zwischen Tuckermannstraße bis Rudolfplatz sowie am Neustadtring vom Rudolfplatz bis Amalienplatz

Zu 3.: Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen:

Grundschule Bürgerstraße/4 Klassenregale	1.276,00 €
Grundschule Diesterwegstraße/Sofa	338,00 €
Grundschule Gartenstadt/Aktenvernichter	519,89 €
Grundschule Hohestieg/5 Hokki	445,95 €

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Haushalts 2020.

Markurth

Anlage/n:

keine

Betreff:

Zustand von Bäumen auf dem Ringgleis

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

30.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Ringgleis ist nicht nur eine einfache und schnelle Verbindung zwischen den Quartieren im Westlichen Ringgebiet, es ist auch eine grüne Zone mit viel Baum- und Strauchbestand und auch eine Zone, um Kulturgeschichte zu erfahren. Durch Bänke lädt der Rand des Ringgleises zum Verweilen und Genießen ein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung den Zustand der Bäume bzw. der Baumscheiben auf dem Ringgleis, besonders auf dem Abschnitt zwischen Triftweg und Hildesheimer Straße?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um den Zustand der Bäume bzw. Baumscheiben zu verbessern?
3. Sofern Nachpflanzungen nicht in Erwägung gezogen werden, fragen wir, warum dies keine Option darstellt?

Stefan Hillger
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

1 Bild Ringgleis



Betreff:

Einrichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Westlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

29.10.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge wurden in Braunschweig im Rahmen des Schaufensterprojekts E-Mobilität errichtet. Hinzu kommen einige wenige private Lademöglichkeiten.

Sämtliche Ladepunkte befinden sich im Bereich Innenstadt bzw. in angrenzenden Bereichen zwischen Nordosten und Süden. Im Westlichen Ringgebiet finden sich Lademöglichkeiten ausschließlich im Gewerbegebiet Otto-von-Guericke-Str. sowie südlicher Frankfurter Straße.

Zur Förderung der E-Mobilität ist der weitere Ausbau von wohnortnaher öffentlicher Ladeinfrastruktur wünschenswert. Für das Laden in der Nähe des Wohnortes bietet sich die Errichtung von kostengünstigen und einfach zu installierenden AC-Ladepunkten an (z. B. Laternenladen).

Daher fragt die SPD-Fraktion die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur plant die Stadt Braunschweig – insbesondere im Westlichen Ringgebiet?
2. Bestehen Möglichkeiten der Förderung der Ladeinfrastruktur durch öffentliche beziehungsweise städtische Mittel?
3. Wie lassen sich – unter Beteiligung des Stadtbezirksrats - effizient mögliche Standorte für Ladepunkte festlegen, die kurzfristig oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können?

Gez.

Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:
Einrichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Westlichen Ringgebiet

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 22.06.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	30.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.10.2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Die Umsetzung bzw. Förderung der Elektromobilität durch Kommunen im Allgemeinen und die Stadt Braunschweig im Besonderen besteht vorrangig aus der Bereitstellung von Ladesäulen im öffentlichen Raum. An diesen Ladesäulen wird voraussichtlich jedoch nur ein Teil des zu erwartenden Ladebedarfs anfallen.

So wird in der Fachwelt weitgehend einheitlich davon ausgegangen, dass ca. 40 % des zukünftigen Ladebedarfs auf privaten Flächen zu Hause sowie weitere ca. 40 % auf privaten Flächen beim Arbeitgeber gedeckt werden, da hier in den meisten Fällen lange Standzeiten bestehen. Die verbleibenden ca. 20 % des zukünftigen Ladebedarfs verteilen sich mit ca. 10 % auf Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen mit entsprechenden Stellplätzen auf privaten Flächen wie beispielsweise Supermärkte und Einkaufszentren, Sportstätten und Fitnessstudios, Ärzte und Gesundheitseinrichtungen, Kinos und weitere Kultureinrichtungen sowie mit ebenfalls ca. 10 % auf den öffentlichen Straßenraum.

Um den im öffentlichen Straßenraum anfallenden Ladebedarf decken zu können, wurden in Braunschweig im Rahmen des Schaufensterprojektes Elektromobilität insgesamt 17 Schnellladesäulen mit 36 Ladepunkten errichtet und in Betrieb genommen. Diese wurden gezielt vorrangig in der Kernstadt positioniert, da hier die Möglichkeiten zur Errichtung auf privaten Flächen im Vergleich zu den umliegenden Ringgebieten, Stadtbezirken und Ortsteilen am stärksten eingeschränkt sind. Weiterhin ist hier der Besatz mit Einzelhandel und weiterem Gewerbe ohne nennenswerte eigene Stellplatzanlagen besonders hoch.

Mit einer Zunahme der Zahl der Elektrofahrzeuge ist auch in den Ringgebieten sowie den umliegenden Stadtbezirken und Ortsteilen von einem erhöhten Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur auszugehen. Die Verwaltung beabsichtigt daher, nach Rechtskraft des Haushalts ein Konzept in Auftrag zu geben, welches verschiedene Einflussfaktoren auf den Ladebedarf im gesamten Stadtgebiet untersucht und hieraus den spezifischen, lokalen Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur ermittelt. Durch die im Rahmen des gesamtstädtischen Konzepts vorgesehene Ermittlung der lokalen Bedarfe in den Stadtteilen ist eine separate Konzepterstellung für einzelne Stadtbezirke nicht erforderlich.

Es ist vorgesehen, dieses Konzept einem privaten Betreiber für die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung zu stellen. Diesen Betreiber gilt es, im Rahmen einer Ausschreibung zu ermitteln, sodass anschließend ein Konzessionsvertrag geschlossen werden kann.

Der richtige Zeitpunkt einer solchen Konzessionsausschreibung hängt von der Nachfrageentwicklung am Markt ab. Ziel ist es, im Vergabeverfahren ein für die Stadt in Angebotsumfang und Wirtschaftlichkeit gutes Ergebnis zu erhalten.

Für weitergehende Informationen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung (DS 20-13059-01) auf die Ratsanfrage der SPD-Fraktion vom 11.03.2020 (DS 20-13059) verwiesen.

Zu 2.: Die Stadt Braunschweig fördert die Verbreitung der Elektromobilität im Pkw-Bereich insbesondere durch die bereits errichteten und derzeit noch nicht ausgelasteten Schnellladesäulen, durch die Befreiung von E-Pkw von Parkgebühren auf öffentlichen Stellplätzen sowie durch privilegierte Parkplätze in der Innenstadt und am Hauptbahnhof.

Eine direkte finanzielle Beteiligung der Stadt an der Errichtung und dem Betrieb zusätzlicher Ladesäulen wäre grundsätzlich denkbar. Einem zukünftigen Konzessionsnehmer stehen verschiedene Förderprogramme auf Bundes- und z. T. auf Landesebene offen.

Zu 3.: Standortvorschläge, die der Verwaltung bereits bekannt sind oder zukünftig mitgeteilt werden, werden im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Ob die Standorte vom Konzessionsnehmer realisiert werden, hängt auch von wirtschaftlichen Aspekten ab.

Benscheidt

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion B90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 310**

TOP 11.3
20-12828
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Mooswand am Rudolfplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

03.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Durch die Presse haben wir im Sommer letzten Jahres erfahren, dass die neue Mooswand am Rudolfplatz unter anderem nicht mit Wasser versorgt wurde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie konnte es zur Errichtung ohne ausreichende Versorgung kommen?
2. Ist die Mooswand nun verlässlich mit Wasser versorgt und hat den letzten Sommer überlebt?
3. Wann bekommen wir erste Ergebnisse über die Effektivität der Mooswand durch die begleitende Untersuchung der Universität Braunschweig?

Gez. Peter Rau
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine